

**Satzung über die Festsetzung der Zulassungszahlen
der im Studienjahr 2025/2026 an der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
als Studienanfängerinnen und -anfänger
sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden
Bewerberinnen und Bewerber
(Zulassungszahlsatzung 2025/2026)
Vom 01. Juli 2025**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – **BayHZG**) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-K), zuletzt geändert durch Art. 130f Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414), erlässt die FAU im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Wintersemester 2025/2026 (WS) und zum Sommersemester 2026 (SS) als Studienanfängerinnen und -anfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studienfach/Abschluss		F a c h s e m e s t e r											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Biologie (Lehramt an Real- und Berufsschulen)	WS	14	0	12	0	10	0	9	x	x	x	x	x
	SS	0	13	0	11	0	10	0	x	x	x	x	x
Medizin (S) - Zweiter Studienabschnitt	WS	170	170	170	170	170	170	x	x	x	x	x	x
	SS	170	170	170	170	170	170	x	x	x	x	x	x
Medizin Erlangen/Bayreuth (S) - Zweiter Studienabschnitt	WS	50	50	50	50	50	50	x	x	x	x	x	x
	SS	50	50	50	50	50	50	x	x	x	x	x	x
Pharmazie (S)	WS	129	0	110	0	94	0	80	0	x	x	x	x
	SS	0	119	0	101	0	86	0	73	x	x	x	x
Lebensmittelchemie (S)	WS	13	0	10	0	8	0	6	0	5	x	x	x
	SS	0	11	0	9	0	7	0	5	0	x	x	x
Psychologie (B) Vollzeit	WS	105	0	104	0	102	0	x	x	x	x	x	x
	SS	0	104	0	103	0	102	x	x	x	x	x	x
Psychologie (B) Teilzeit	WS	10	0	7	0	5	0	4	0	3	0	2	0
	SS	0	9	0	6	0	5	0	3	0	2	0	2
Psychologie (M)	WS	60	0	58	0	x	x	x	x	x	x	x	x
	SS	0	59	0	57	x	x	x	x	x	x	x	x
Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (M)	WS	45	29	43	0	x	x	x	x	x	x	x	x
	SS	30	44	29	42	x	x	x	x	x	x	x	x
Medizin (S) - Erster Studienabschnitt	WS	173	171	172	170	x	x	x	x	x	x	x	x
	SS	172	172	171	171	x	x	x	x	x	x	x	x

Medizin Erlangen/Bayreuth (S) – Erster Studienabschnitt	WS	55	54	53	53	x	x	x	x	x	x	x	x
	SS	55	54	53	53	x	x	x	x	x	x	x	x
Molekulare Medizin (B)	WS	37	0	32	0	27	0	x	x	x	x	x	x
	SS	0	34	0	29	0	25	x	x	x	x	x	x
International Business Studies (B)	WS	105	0	96	0	89	0	x	x	x	x	x	x
	SS	0	101	0	92	0	85	x	x	x	x	x	x
International Economic Studies (B)	WS	45	0	39	0	33	0	x	x	x	x	x	x
	SS	0	42	0	36	0	31	x	x	x	x	x	x
Zahnmedizin (S)	WS	52	51	50	49	48	47	46	46	45	44	x	x
	SS	52	51	50	49	48	47	46	46	45	44	x	x

§ 2

(1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Die durch Studienjahreseinteilung bedingten Einschreibebeschränkungen bleiben unberührt.

§ 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Absatz 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen überschreitet.

(3) ¹Im Studiengang Medizin findet eine Zulassung für höhere Fachsemester des Ersten Studienabschnitts abweichend von Absatz 1 auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studierenden, die dem 1. bis 4. Fachsemester des Ersten Studienabschnitts zuzurechnen sind, höher ist als die Summe der für diese Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. ²Eine Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt findet auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studierenden, die dem 1. bis 6. Fachsemester des Zweiten Studienabschnitts zuzurechnen sind, höher ist als die Summe der für diese Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. ³Eine Zulassung zum letzten Jahr des Medizinstudiums (Praktisches Jahr) scheidet aus, wenn die Zahl der in diesem Ausbildungsabschnitt stehenden Studierenden größer ist als 340.

§ 4

¹Studierende sind unabhängig vom Stand der Ausbildung im Einzelfall dem nächst höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die sie bisher immatrikuliert waren. ²Dies gilt sinngemäß, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber angerechnete Studienleistungen und -zeiten aus anderen Studiengängen nachweist und ein freier Studienplatz im entsprechenden Fachsemester vorhanden ist.

§ 5

(1) ¹Sind einer Lehreinheit mehrere Studiengänge zugeordnet und werden in einem oder mehreren dieser Studiengänge die festgesetzten Zulassungszahlen für das jeweils erste Fachsemester nicht durch Einschreibungen erreicht, sind die hierdurch freibleibenden Kapazitäten unter Berücksichtigung der jeweiligen Curriculareigenanteile und Schwundquoten in Erstsemesterstudienplätze der ausgelasteten Studiengänge umzurechnen. ²Die Zulassungszahlen im jeweils ersten Fachsemester der ausgelasteten Studiengänge erhöhen sich entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteilquoten. ³Eine Umwandlung freibleibender Studienplätze in höheren Fachsemestern eines Studiengangs in Studienplätze niedrigerer Fachsemester desselben Studiengangs oder anderer Studiengänge derselben Lehreinheit erfolgt nicht. ⁴Maßgeblich für die Feststellung der Kapazitätsauslastung nach Satz 1 ist der Zeitpunkt drei Wochen nach Vorlesungsbeginn.

(2) ¹Das Freibleiben von Studienplätzen in höheren Fachsemestern wird ausschließlich über den Schwundausgleich berücksichtigt. ²Ausgleichspflichtiger Schwund liegt nur dann vor, wenn das Freibleiben von Studienplätzen in den höheren Fachsemestern auf einem der in § 51 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern – **BayHZV** vom 10. Februar 2020 in der jeweils geltenden Fassung genannten Ursachen beruht (Aufgabe des Studiums oder Fachwechsels oder Hochschulwechsel). ³Ein originäres Freibleiben von Studienplätzen aufgrund fehlender Bewerberinnen bzw. Bewerber, beispielsweise nach normativer Hochsetzung der Auffüllgrenzen, ist kein Schwund.

§ 6

Im Wintersemester 2025/2026 nicht in Anspruch genommene Studienplätze für Studienanfängerinnen und -anfänger können in den Studiengängen, in denen nach § 1 im Sommersemester 2026 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das 1. Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

§ 7

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft; sie tritt am 30. September 2026 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU am 23. Juni 2025, und der Genehmigung durch den Präsidenten oder seiner Stellvertretung vom 1. Juli 2025

Erlangen, den 1. Juli 2025

FAU

gez.

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger, Präsident

Diese Satzung wurde am 1. Juli 2025 digital auf der Internetseite <https://www.fau.de/fau/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/> amtlich veröffentlicht. Eine mit Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung wurde am 1. Juli 2025 in der im Referat L 1 der Zentralen Universitätsverwaltung, Wöhrmühle 2, Zimmer Nr. 00.009 niedergelegt und liegt zur Einsicht während der Dienststunden bereit.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Juli 2025